

**Fraktion CDU, Frauenliste Cottbus
der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

Erich Kästner Platz 1

03046 Cottbus

Tel.: 0355/ 703188

Fax: 0355/ 2892727

Mail: cdu.frauenliste@enviatel.net

Stadtverwaltung Cottbus

Büro des Oberbürgermeisters -StV – Angelegenheiten

Herrn Reinhard Drogla

Neumarkt 5

03046 Cottbus

Cottbus, den 15.10.2013

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2013
Thema: Sonstiges Schulpersonal**

In der Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu Einzelfallhelfern für Kinder mit geistigen Behinderungen wird ausschließlich auf die finanzielle Verantwortung der Stadt Cottbus verwiesen. Dabei gibt es nach dem brdb. Schulgesetz unterschiedliche Dienstverhältnisse und somit finanzielle Verantwortlichkeiten bei sonstigem Schulpersonal (siehe Auszug in der Anlage).

Dazu hat die Fraktion CDU, Frauenliste Cottbus folgende Fragen:

1. Wie viele Mitarbeiter der Spreeschule gehören zum sonstigen pädagogischen Personal und stehen in einem Dienstverhältnis zum Land?
2. Wie viele Mitarbeiter der Spreeschule gehören zum sonstigen Personal und werden durch den Schulträger (Stadt Cottbus gestellt)?
3. Welche Stellung nehmen nun nach § 68, Abs. 1 und 2 die so genannten „Integrationshelfer“ ein, die entsprechend der Antwort des Geschäftsbereiches Jugend, Kultur, Soziales zunehmend in der Schule flexibel und bedarfsgerecht in jeder Unterrichtsstunde und in den Pausen eingesetzt werden?
4. Wie viele Mitarbeiter gehören in der Bauhausschule zum sonstigen pädagogischen Personal bzw. zum sonstigen Personal?
5. Gibt es an der Bauhausschule auch den Einsatz von Integrationshelfern und wenn ja, wie teilt sich hier die Aufgabenwahrnehmung zwischen Unterricht und außerhalb des Unterrichts auf?
6. An welchen anderen Schulen in Cottbus sind weitere Integrationshelfer beschäftigt.Bitte Anzahl und Einsatzort angeben.

7. Sieht die Stadt Cottbus nicht doch den Bedarf der Klärung von Zuständigkeiten im Bereich der Integrationshelfer mit dem Land Brandenburg und somit auch einer finanzieller Entlastung?
8. Welche Gesamtkosten entstehen der Stadt Cottbus überhaupt zusätzlich?

Dr. W. Bialas

Anlage: § 68 brdb. Schulgesetz

Sonstiges Schulpersonal

(1) Zum sonstigen Schulpersonal gehört, wer an der Schule tätig ist, ohne selbstständig Unterricht zu erteilen. Sonstiges pädagogisches Personal nimmt Aufgaben im Unterricht an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten "geistige Entwicklung", "körperliche und motorische Entwicklung", "Sehen" und "Hören" und dem entsprechenden gemeinsamen Unterricht gemäß § 29 Abs. 2 und 3 wahr, um die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht pädagogisch zu unterstützen. Sonstiges Personal nimmt an der Schule erzieherische, therapeutische, pflegerische, technische oder verwaltende Aufgaben überwiegend außerhalb des Unterrichts wahr. Personen, die auf der Grundlage von § 9 an Schulen tätig sind, gelten nicht als sonstiges Schulpersonal.

(2) Das sonstige pädagogische Personal steht in einem Dienstverhältnis zum Land. Der Schulträger stellt das sonstige Personal. Personal, das nur für einzelne Schülerinnen und Schüler im allgemeinen Lebenszusammenhang in der Schule helfend tätig ist und nicht im personellen und organisatorischen Aufgabenzusammenhang der Schule steht, gilt weder als sonstiges pädagogisches noch als sonstiges Personal.

(3) Auf der Grundlage von § 7 Abs. 7 kann die Schule im Unterricht oder bei anderen Schulveranstaltungen geeignete Personen zur Unterstützung der Lehrkräfte oder selbstständig einsetzen. Diese Personen handeln im Auftrag der Schule. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.